

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Hombach –
Finkenbach – Klosterbach**

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBL. Sb. II Seite 908),

des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBL. Sb. II Seite 911), in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nds. Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBL. Sb. I Seite 146) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBL. Seite 255)

und des § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Grafschaft Hoya vom 10. Juli 1958

wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 31. Januar 1967 folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz 2 beschriebenen Landschaftsteile des Hombaches, des Finkenbaches und des Klosterbaches und die angrenzenden Grundstücke im Bereich der Gemeinden Heiligenrode, Fahrenhorst, Ristedt, Nordwohld, Bramstedt, Stühren, Hollwedel, Klosterseele und Kirchseele werden als Landschaftsschutzgebiet Hombach-Finkenbach-Klosterbach dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes

unterstellt. Sie sollen als Naturbeobachtungs- und Erholungsgebiet dienen.

(2) Die geschützten Landschaftsteile haben eine Flächen-größe von rd. 2680 ha. Ihre Grenzen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Das Gebiet ist in der Landschaftsschutzkarte 1 : 25 000 des Landkreises Grafschaft Hoya und in einer deutschen Grundkarte 1 : 5 000 eingetragen und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises unter Nr. LS 26 aufgeführt.

Die Karten sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Landkreis Grafschaft Hoya in Syke niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Hoya (untere Naturschutzbehörde) hierfür freigegebenen Plätzen abzulagern oder wegzuworfen,
- b) Sand- oder Kiesgruben einzurichten,
- c) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- d) Wochenendhäuser außerhalb der durch die Flächennutzungspläne ausgewiesenen Flächen zu errichten,
- e) außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
- f) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art außerhalb der öffentlichen Wege, soweit diese nicht dafür freigegeben sind, zu befahren sowie außerhalb der vorgesehenen Parkplätze zu parken,
- g) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- h) Freileitungen ab 15 KV zu errichten,
- i) Hecken, Bäume und Gehölze in- und außerhalb des geschlossenen Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3

(1) Unbeschadet von Genehmigungserfordernissen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde

- a) Bauten aller Art, auch solche, für die eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht einzuholen ist, soweit es sich nicht um Bauvorhaben nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) handelt.
- b) Freileitungen unter 15 KV,
- c) Einrichtungen von Zelt- und Parkplätzen,
- d) Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände, wenn die Fläche größer als 0,5 ha ist und nicht wieder aufgeforstet werden soll.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

- (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung bewilligen.
- (2) Zustimmung (§ 3) und Ausnahmegewilligung Abs. 1 können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben auf bundes- oder landeseigenen Grundstücken erteilt der Regierungspräsident in Hannover als höhere Naturschutzbehörde nach Anhören der unteren Naturschutzbehörde die Zustimmung und die Ausnahmegewilligung.

§ 5

- (1) Die bisherige Nutzung bleibt unberührt.
- (2) Nachstehende Maßnahmen unterliegen nicht den Beschränkungen dieser Verordnung:
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Buchstabe d,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
 - e) Maßnahmen zur Pflege der Hecken, Bäume und Feldgehölze außerhalb des geschlossenen Waldes,
 - f) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Syke, den 5. Juni 1967 Landkreis Grafschaft Hoya
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor

Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hombach – Finkenbach – Klosterbach

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft:

Im Osten:

Angefangen im Norden, westliches Weges 79/1 der Flur 2, Gemarkung Heiligenrode,
weiter auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Heiligenrode und Fahrenhorst bis zum Weg Flurstück 86, Flur 2, Gemarkung Fahrenhorst;
entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 146/68;
auf diesem bis zur Grenze zwischen den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Fahrenhorst;
dieser Grenze in südöstlicher Richtung folgend bis zum Flurstück 2/2, Flur 10,
von dort weiter die B 51 kreuzend, in südöstlicher Richtung, bis zur Südwestspitze des Flurstückes 56/2, Flur 10, Gemarkung Fahrenhorst;
entlang der Grenze dieses Flurstückes in östlicher und in nördlicher Richtung und weiter durch das Flurstück 41/5 bis zur Wegeparzelle 117/1;
entlang dieses Weges in östlicher Richtung;
auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 9 und 10 und 10 und 8, Gemarkung Fahrenhorst;
und der Wegeparzelle 78, Flur 8, Fahrenhorst, folgend bis zur Grenze zwischen den Fluren 8 und 7, Gemarkung Fahrenhorst
und auf dieser Grenze in nördlicher bzw. östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Fahrenhorst und Ristedt;
an dieser Grenze entlang bis zur Wegeparzelle 160, Flur 15 der Gemarkung Ristedt;
dieser Parzelle in nordöstlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 162 folgend;
weiter auf diesem Weg in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Ristedt/Fahrenhorst;
dann ca. 50 m in östlicher Richtung bis zur 15 KV-Hochspannungsleitung;
entlang dieser Hochspannungsleitung in südlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 96, Flur 14, Gemarkung Ristedt;
weiter den Wegeparzellen 96 (westwärts)
95 (südostwärts)
94 (südwestwärts) und
93 (südostwärts) folgend;

dann entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 12 und 13 der Gemarkung Ristedt zunächst in westlicher, dann in südlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 98, Flur 12; auf dieser westwärts, dann auf der Wegeparzelle 108/1 in südöstlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 105; dieser Parzelle in westlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 45/1 und 125/45, Flur 12, Gemarkung Ristedt folgend; auf dieser Linie bis zur Gemarkungsgrenze Ristedt/Nordwohld; entlang dieser bis zur Flurgrenze der Fluren 15 und 16; darauf südwärts bis zur Wegeparzelle 47/35, Flur 15, Gemarkung Nordwohld; weiter auf der Wegeparzelle 47/35 westwärts bis zur Flurgrenze 15 und 25 der Gemarkung Nordwohld; weiter auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 15 und 25 bis zur Wegeparzelle 105, Flur 25; auf dieser in südlicher Richtung; dann auf der Südgrenze des Flurstückes 31 in westlicher Richtung; zunächst der Wegeparzelle 100, Flur 25, dann der Wegeparzelle 30, Flur 15, Gemarkung Nordwohld in nördlicher Richtung folgend; hierauf auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 13 und 15 in westlicher Richtung verlaufend; weiter nach Westen auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 37 und 60, Flur 13; entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 60 nach Süden; weiter in östlicher Richtung auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 13 und 14; dann auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 14 und 15, 14 und 25, 22 und 25 der Gemarkung Nordwohld in südlicher Richtung; entlang der Südgrenze des Flurstückes 468/161, Flur 22 nach Westen bis zum Ende dieses Flurstückes; nach Süden über das Flurstück 145/2 bis zur Grenze des Flurstückes 135/2; auf dieser Grenze 50 m westwärts; durch das Flurstück 135/2, über die Wegeparzelle 26/1 und durch das Flurstück 134/2 nach Süden bis zur Grenze des Flurstückes 123/2; auf dieser Grenze ca. 20 m ostwärts; dann durch das Flurstück 123/2, über die Grabenparzelle 118/16 und durch die Flurstücke 117/1, 82/1 nach Süden; weiter ca. 140 m in das Flurstück 50/1 nach Süden, dann in südöstlicher Richtung bis zur Flurgrenze; auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 22 und 25, 21 und 25, 21 und 26, 20 und 26 verlaufend; weiter auf der Gemarkungsgrenze zwischen Nordwohld und Bramstedt; dann entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 26, 24 und 19 der Gemarkung Nordwohld; auf der Wegeparzelle 26, Flur 19, Gemarkung Nordwohld südwärts; entlang der Wegeparzelle 46, Flur 19 nach Osten;

weiter auf der Gemarkungsgrenze zwischen Nordwohld und Bramstedt südwärts;

Im Süden:

Der Südgrenze der Fluren 1 und 2 der Gemarkung Bramstedt folgend; weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 2, 8 und 1, Flur 4, Gemarkung Bramstedt; auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 3 und 4 südwärts; dann auf dem Weg 178/77 westwärts; und auf der Gemarkungsgrenze zwischen Bramstedt und Bassum nordwärts; weiter östlich der Wegeparzelle 116, 114/1, 114/2, Flur 6, Gemarkung Stühren; dann auf den Wegeparzellen 106/2, 106/1 in nördlicher und 105 in östlicher Richtung; entlang der Westgrenze der Flurstücke 66/1, 64/1 und der Wegeparzelle 104 nach Norden; weiter auf der Wegeparzelle 157/102; in Höhe der Wegeparzelle 101 in nordöstlicher Richtung durch das Flurstück 11/1, Flur 5, Gemarkung Stühren; entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Stühren und Nordwohld; weiter der Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 27/2, Flur 22, Gemarkung Nordwohld folgend; dann auf den Wegeparzellen 79/7 und 254/1 nach Norden bis zur Flurgrenze der Flur 12 Gemarkung Nordwohld verlaufend; weiter auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 14 und 12; entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1, Flur 12, Gemarkung Nordwohld in westlicher Richtung verlaufend; in derselben Richtung weiter auf den Wegeparzellen 180/1, 340/134 und 177, Flur 1, Gemarkung Stühren; dann auf der Wegeparzelle 176 südwärts; weiter entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Stühren; dann auf der Grabenparzelle 49, Flur 2, Gemarkung Stühren, weiter auf der Gr.-Parzelle 157/4, Flur 11, Gemarkung Hollwedel zunächst west-, dann nordwärts; am Graben 329/73, Flur 9, Gemarkung Hollwedel entlangführend; westwärts auf der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 73/2 und 64/2; östlich der Wegeparzelle 289 in nordwestlicher Richtung; dann weiter entlang an den Wegeparzellen 278/1, 278/2 in südwestlicher und 429/92 in westlicher Richtung; nordwärts an der Westgrenze des Flurstückes 119/1; weiter auf den Wegeparzellen 373/283, 377/285 und westlich der Parzelle 376/285; dann auf der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 235/1, 23/2 und 39/1, 36; westwärts auf der Wegeparzelle 286.

Im Westen:

Nordwärts auf der Wegeparzelle 269/1, Flur 9, Gemarkung Hollwedel; dann entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 1 und 2; ca. 20 m vor der Nordgrenze des Flurstückes 26/1, Flur 2,

parallel zur Südgrenze in südwestlicher Richtung durch das Flurstück 26/1 verlaufend;
weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 84/1 und 87/1 entlangführend;
entlang der Wegeparzelle 132 in nordwestlicher Richtung;
in der gleichen Richtung weiter auf der Gemarkungsgrenze zwischen Klosterseele und Hollwedel;
auf der Wegeparzelle 76, Flur 5, Gemarkung Klosterseele in östlicher Richtung verlaufend;
dann entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 4 und 5, 4 und 8, 3 und 8, 2 und 7;
auf der Gemarkungsgrenze zwischen Kirchseele und Klosterseele zunächst in östlicher, dann in nordwestlicher Richtung;
gerade weiter in nördlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Flurstücken 139/3 und 312/137, Flur 6, Gemarkung Kirchseele;
entlang der Wegeparzelle 266 bis zum Flurstück 122 und weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken 122 und 123 in nördlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 263;
den Weg entlang erst in östlicher, dann in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Fluren 6 und 5, Gemarkung Kirchseele;
auf dieser westwärts;
dann der Flurgrenze zwischen den Fluren 12 und 5 nord-, west- und nordwärts folgend;
zwischen den Flurstücken 283/77, 74/4, 73/5 und 73/4 in östlicher Richtung bis zum Zuleitungskanal 212/83;
darauf entlang in nördlicher Richtung bis zur Straßenparzelle 199/2 verlaufend.

Im Norden:

Entlang des Flurstückes 199/2, Flur 5, Gemarkung Kirchseele in nordöstlicher Richtung;
in der Gemarkung Nordwohldede südlich der Straßenparzelle 72/3 und 59/3, Flur 1 verlaufend;
ostwärts auf den Wegeparzellen 65, 64, der Gemarkungsgrenze zwischen Nordwohldede und Fahrenhorst und der Südgrenze des Flurstückes 203/71, Flur 2, Gemarkung Fahrenhorst entlangführend;
dann der Nordgrenze des Flurstückes 69 folgend;
auf der Gemarkungsgrenze zwischen Fahrenhorst und Heiligenrode zunächst in nördlicher, dann in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstückes 74, Flur 2, Gemarkung Fahrenhorst;
entlang dieser Grenze verlaufend;
dann in nordöstlicher Richtung zunächst der Gemarkungsgrenze zwischen Heiligenrode und Fahrenhorst;
dann der Flurgrenze zwischen den Fluren 2 und 9, Gemarkung Heiligenrode, zum Ausgangspunkt folgend.
Ausgenommen aus dem Landschaftsschutzgebiet sind:

1. Das Gebiet mit folgendem Grenzverlauf:

Im Osten:

Beginnend an der Wegeparzelle 13/1, Flur 2, Gemarkung Nordwohldede auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 2 und 6 und
östlich der B 51 südwärts;
entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstückes

19/1, Flur 6;

weiter nach Süden auf der Wegeparzelle 13 bis zur B 51;
entlang der B 51 bis zur Flurgrenze;
ostwärts weiterführend auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 6 und 9;
auf der Ostgrenze der Flurstücke 51, 50, 48, Flur 9 zur Wegeparzelle 11;
entlang dieses Weges ostwärts bis zur Nordostspitze des Flurstückes 36/3;
dann der Wegeparzelle 42 südwärts folgend.

Im Süden:

Auf der Flurgrenze zwischen den Fluren 9 und 12;
dann die B 51 kreuzend und
an der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 56 und 57
und der Flurgrenze zwischen den Fluren 10 und 9 südwärts und 10 und 12 westwärts;
weiter nordwärts auf der Wegeparzelle 25, Flur 10,
dann westwärts auf der Wegeparzelle 13 verlaufend.

Im Westen:

Entlang der Flurgrenze zwischen den Fluren 5 und 10, Gemarkung Nordwohldede;
westlich der Wegeparzelle 103/85, Flur 5 und
der Flurgrenze zwischen den Fluren 4, 1 und 5, 3, 2, verlaufend.

Im Norden:

An der Flurgrenze zwischen den Fluren 1 und 2 Gemarkung Nordwohldede
der Gemarkungsgrenze zwischen Nordwohldede und Fahrenhorst in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt entlangführend.

2. Alle zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung innerhalb des Gebietes liegenden bebauten Flurstücke.
3. Alle Wege, die als Grenzen angegeben sind.

**Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ in der Gemeinde
Stuhr,
Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. Seite 31); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 03. 1990 (Nds. GVBl. Seite 86), hat der Landkreis Diepholz folgende Verordnung (teilweise Aufhebung) erlassen:

§ 1

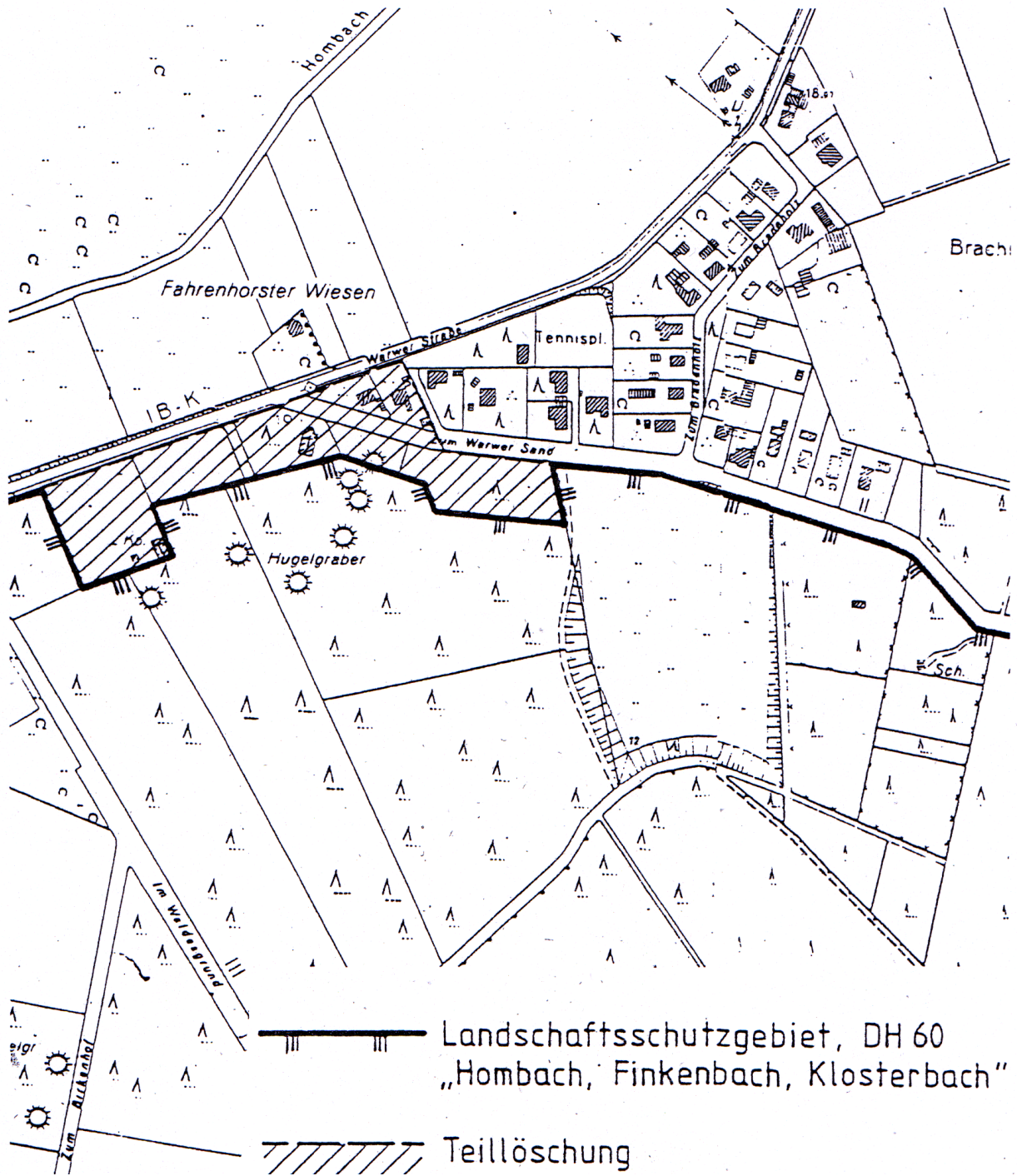
Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ vom 05. 06. 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Seite 193) wird für den in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 schraffiert gekennzeichneten Bereich aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 26. 06. 1990

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
Unterschrift



**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (LSG DH 60) im Landkreis Diepholz vom 05.06.1967
(Abl. f. d. Reg. Bez. Hannover, S. 193)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) wird gem. Beschluss des Kreistages des Landkreises Diepholz vom 31.10.2005 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich wird um das in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnete Gebiet erweitert. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die dem Schutzgebiet ab gewandte Seite die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.
- (2) Das Schutzgebiet wird damit um eine Fläche von rund 52 ha vergrößert.

§ 2

Änderung des § 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 5 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

